

# **Einheitliche Auswahlkriterien der Stadt Hilden für die Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft**

## **Präambel**

Im Sinne der Rechtsgrundlagen des Sozialgesetzes 8. Buch (SGB VIII) und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) soll jedem Kind mit Hauptwohnsitz Hilden ein Betreuungsplatz angeboten werden. Leitgedanke der Stadt Hilden ist „Kein Kind darf verloren gehen“. Bei der Vermittlung eines Betreuungsplatzes soll das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern auf eine bestimmte Betreuungsform berücksichtigt werden. Um eine Transparenz der Platzvermittlung für die Beteiligten zu erreichen, hier insbesondere hinsichtlich der Anmeldung eines Rechtsanspruchs und des Wunsch- und Wahlrechts, wird zur Vermittlung aller Betreuungsplätze in Hilden das Kitaplatzvergabeprogramm „Little Bird“ eingesetzt. Jede Familie hat Anspruch auf Unterstützung und Beratung hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz und der Nutzung von „Little Bird“. So soll sichergestellt werden, dass die Nutzung des Programms keine Zugangshürde darstellt.

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass die Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ist in der Regel begrenzt durch die „freien Kapazitäten“ der Betreuungsform und/oder der gewählten städtischen Einrichtung/Kindertagespflegeperson zum gewünschten Betreuungsbeginn. Erheben mehr Kinder den Anspruch auf „eine freie Kapazität“, muss eine Auswahl zur Platzvergabe erfolgen, um den individuellen Bedarf festzustellen und eine bedarfsgerechte Belegung zu ermöglichen.

Der Umfang der täglichen Förderung (25, 35 oder 45 Wochenstunden) richtet sich nach dem festgestellten und nachgewiesenen individuellen Bedarf (§ 24 SGB VIII). Eine Erwerbstätigkeit\* ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen. Kinder, die bereits in der Betreuung sind, unterliegen diesen Auswahlkriterien nicht und belegen eine Kapazität (hier insbesondere Wechsel von U3 auf Ü3-Platz, Änderung der Betreuungszeit). Die Auswahl erfolgte bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme.

Für die Platzvergabe in städtischen Einrichtungen gelten die folgenden

### **Auswahlkriterien:**

(gültig für die Platzvergabe ab 01.08.2018)

#### **1. Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten:**

Kinder, deren Aufnahme vom Sozialen Dienst des Jugendamtes empfohlen wird (auf Grundlage des Tatbestandes der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII oder des Tatbestands einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII).

**oder**

Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Kitaplatz benötigen. Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden.

oder

Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden und noch keine Einrichtungen besuchen.

## **2. Für alle anderen Kinder gelten die folgenden Bewertungskriterien für einen Betreuungsplatz:**

### ***Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz***

Ein Erziehungsberechtigter beschäftigt*	10 Punkte
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt*	20 Punkte
Eine/Ein Alleinerziehende/r beschäftigt*	22 Punkte

\* Als Beschäftigte zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit suchen oder in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder im Sinne des SGB II erhalten. Belege sind vorzuhalten.

### ***Beschäftigungsumfang\*\****

Geringfügig (8 – 15 h/Woche)	2 Punkte
Halbtags (16 – 27 h/Woche)	4 Punkte
Ganztags ( ab 28 h/Woche)	6 Punkte

\*\* Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend. Belege sind vorzuhalten.

Kinder, die bereits in einer öffentlich geförderten U3-Betreuung sind (Kindertagespflege) und die altersbedingt in die institutionelle Betreuung wechseln müssen

1 Punkt

### ***Geschwisterkind*** (Kinder einer Familie, die zeitgleich in der Einrichtung betreut werden)

Geschwisterkind/-er bereits in Betreuung oder Betreuung suchend\*\*\*

1 Punkt

\*\*\* Bei gleicher Punktzahl wird der Platz zugunsten des Kindes vergeben, dessen Geschwisterkind bereits in derselben Einrichtung betreut wird.

### ***Sonstige Kriterien***

Ältere Kinder haben den Vorrang. Maßgeblich ist das Geburtsdatum.

Die individuellen Auswahlkriterien werden je Kind auf einem „Auswertungsbogen“ festgehalten. Die endgültige Platzvergabe erfolgt durch eine „Vergabe- Kommission“. Die Vergabe-Kommission setzt sich zusammen aus:

- Leitung der städt. Kindertageseinrichtung
- Fachberatung der Stadt Hilden für städt. Kindertageseinrichtungen

- Teamleitung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Grundsätzlich gilt die vereinbarte Betreuungszeit mindestens für ein Kindergartenjahr. Die Auswahlkriterien werden auch unterjährig genutzt, sofern die vorhandenen/freien Kapazitäten der Kindertageseinrichtung dies erfordern (z.B. zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für eine Familie mit unvorhergesehenem Bedarf). Die gewünschte/benötigte Betreuungszeit muss mindestens sechs Monate vor dem entsprechenden Betreuungsbeginn angezeigt werden.

Der Auswertungsbogen/die Auswertungsbögen des Kindes wird/werden bis zum Eintritt der Schulpflicht in der Kindertageseinrichtung archiviert. Bei Wechsel des Betreuungsplatzes innerhalb des Trägers erfolgt eine neue Beurteilung der Platzvergabe nach den genannten Aufnahmekriterien durch die aufnehmende Kindertageseinrichtung.

Anlage: Auswertungsbogen